

## VII. Nachtrag zum Kantonsratsreglement

### *Sessionsrhythmus*

*Antrag vom 20. September 2004*

#### **FDP-Fraktion (Sprecherin: Huser-Wagen)**

*I.*

*Art. 68 Abs. 1:* Der Kantonsrat versammelt sich zu ordentlichen Sessionen in der Regel im Juni, im September, im November \_\_\_ und im Frühjahr.

*Art. 71 Abs. 1:* Die Session dauert in der Regel drei Tage.<sup>1</sup>

#### Begründung:

Die Auslegeordnung des Präsidiums in seinem Bericht vom 16. August 2004 zum VII. Nachtrag zum Kantonsratsreglement bringt es an den Tag: Der Kantonsrat braucht nicht fünf Sessionen im Jahr, um seine Aufgabe zu erfüllen. Vier Sessionen wie bisher genügen, anstelle der Maisession allerdings eine Junisession, weil Amtsjahr und Amtsdauer neu am 1. Juni beginnen.

Bisher vermochte der Kantonsrat mit vier Sessionen im Jahr die Aufgaben, welche die Kantonsverfassung ihm überträgt, zu erfüllen. In der Amtsdauer 2000/2004 dauerten vier Sessionen drei Tage, gar zehn Sessionen nur zwei Tage und vier Sessionen vier Tage. Nimmt das Präsidium weiterhin seine Führung in Vorbereitung und Abwicklung der Sessionen wahr und konzentriert sich das Plenum wirklich auf die Behandlung der traktandierten Geschäfte, genügen auch inskünftig vier Sessionen im Jahr mit drei Tagen.

Die fünfte Session, vom Präsidium im Auftrag des Kantonsrates konzipiert und vorgeschlagen, kostet den zusätzlichen Aufwand einer Session (Entschädigungen für Fraktionssitzungen und Session sowie Ratsprotokoll von schätzungsweise 90'000 Franken, *ohne* den Aufwand für die Infrastruktur der

---

<sup>1</sup> Der Antrag stimmt mit der geltenden Fassung von Art. 71 Abs. 1 des Kantonsratsreglementes überein.

Session). Eine fünfte Session verleitet zum Einbezug des Alltäglichen und zur Weitschweifigkeit, verursacht unweigerlich parlamentarischen Mehraufwand und setzt sowohl die Regierung als auch das Parlament selbst unter erhöhten Druck – alles, ohne erforderlich zu sein.

Die FDP-Fraktion favorisiert die Beibehaltung des bisherigen Sessionsrhythmus mit einer Juni-, einer September-, einer November- und einer Frühjahrsession zu höchstens drei Tagen. In einer Ausnahmesituation soll das Präsidium einen vierten Sessionstag vorsehen können, zum Beispiel angesichts eines umstrittenen Voranschlags.